



**VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH**  
FN 303081h

**Tätigkeitsbericht  
für das  
Geschäftsjahr 2013**

präsentiert bei der Mitgliederversammlung des (einzigen)  
Gesellschafters Verein Audiovisuelle Medien Produzenten Austria –  
AMPA am  
17. Juli 2014

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Gesellschaft, Gesellschafter, Organe</b>	<b>5</b>
1.1	Gesellschaft	5
1.2	Gesellschafter	5
1.3	Geschäftsführung	6
1.4	SKE Beirat	6
1.5	Generalversammlung/Gesellschafterbeschlüsse	6
<b>2</b>	<b>Betriebsgenehmigung</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Aufsichtsbehörde</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Verwaltung</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Bezugsberechtigte/Ausländische Bezugsberechtigte u. Verwertungsgesellschaften/Verteilungsbestimmungen/ Registrierte Filme</b>	<b>8</b>
5.1	Bezugsberechtigte	8
<b>5.2.</b>	<b>Ausländische Bezugsberechtigte u. Verwertungsgesellschaften</b>	<b>8</b>
<b>5.3.</b>	<b>Verteilungsbestimmungen</b>	<b>8</b>
<b>5.4.</b>	<b>Registrierte Filme</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Nationale &amp; Internationale Zusammenarbeit</b>	<b>9</b>
6.1	Zusammenarbeit mit österreichischen Verwertungsgesellschaften (Inkassomandate)/Vertragspartner	9
6.2	Zusammenarbeit mit ISAN Deutschland	9
6.3	EUROCOPYA	9
6.4	GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH	10
<b>7</b>	<b>Erlöse/Inkasso</b>	<b>11</b>
7.1	Überblick Entwicklung Erlöse 2010-2013	12
<b>8</b>	<b>Erlösverteilungen/Auszahlungen</b>	<b>12</b>
8.1	Entwicklung Erlösverteilungen In- und Ausland 2010-2013	15
8.1.1	Entwicklung Erlösverteilungen Inland 2010-2013	16
8.1.2	Entwicklung Erlösverteilungen Ausland 2010-2013	17

<b>9</b>	<b>Aufwendungen</b>	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>Soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) der VAM</b>	<b>19</b>
<b>11</b>	<b>ABSCHLUSSPRÜFER</b>	<b>19</b>
<b>12</b>	<b>VAM –VDFS</b>	<b>20</b>
	12.1 Aufteilung Einnahmen Leerkassettenvergütung, Kabel TV-Entgelt und Bibliothekstantieme ab 2009/Öffentliche Aufführung in Beherbergungsunternehmen ab 2011	20
<b>13</b>	<b>LSG/VBT</b>	<b>20</b>
<b>14</b>	<b>Leerkassettenvergütung</b>	<b>20</b>
	14.1 Aufteilung der Einnahmen unter allen Verwertungsgesellschaften	20
	14.2 LKV Jahresergebnis 2013	23
	14.3 Verwertungsgesellschaften – URA Festplatte / div. Gerichtsverfahren	23
	14.3.1 austro mechana vers. Amazon-Gesellschaften/EuGH Urteil Rs.C-521/11 u. OGH (4 Ob 142/13f)	23
	14.3.2 Hewlett Packard (HP) vers. austro mechana (4 Ob 138/13t)	24
	14.3.3 Nokia vers. Austro mechana (5R 265/12w) und Sony vers. Austro Mechana (2R 108/13m 24	
	14.4 PR Kampagne – KUNST HAT RECHT	24
<b>15</b>	<b>KABEL TV-Entgelt/Kabelweiterleitung</b>	<b>25</b>
<b>16</b>	<b>Öffentliche Wiedergabe im Unterricht § 56 c UrhG</b>	<b>25</b>
	16.1 Vertragsabschlüsse	25
	16.2 Fachhochschulen	25
	16.3 Aufteilungsvereinbarung der Verwertungsgesellschaften	25
<b>17</b>	<b>§ 56 d UrhG - Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen</b>	<b>26</b>
<b>18</b>	<b>UrhGNov 2013</b>	<b>26</b>
<b>19</b>	<b>EU Richtlinie Verwertungsgesellschaften</b>	<b>26</b>
<b>20</b>	<b>Urheberrechtskonsultation der EU Kommission</b>	<b>27</b>
<b>21</b>	<b>Ausblick laufendes Jahr 2014</b>	<b>27</b>
<b>22</b>	<b>Tarife (Überblick der für die VAM relevanten Tarife in ihren verschiedenen Wahrnehmungsbereichen)</b>	<b>28</b>

22.1 Tarife Leerkassettenvergütung „URA“	28
22.2 Tarif Kabelweiterleitung/-sendung	31
22.3 Tarif § 56 d UrhG – Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben	31
22.4 GÜFA	32

# **1 Gesellschaft, Gesellschafter, Organe**

## **1.1 Gesellschaft**

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (kurz „VAM“) ist unter der FN 303081h im Firmenbuch des Handelsgericht Wien eingetragen. Das Stammkapital in Höhe von € 35.000,00 wurde bei der Gründung zur Gänze einbezahlt. Die Gesellschaft ist ein nicht auf Gewinn gerichtetes Unternehmen, hat im Rahmen ihrer Tätigkeit die Vorschriften des VerwGesG einzuhalten und unterliegt hinsichtlich ihrer Tätigkeit der ständigen Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

## **1.2 Gesellschafter**

Einziger Gesellschafter ist der Verein Audiovisuelle Medien Produzenten Austria – AMPA (ZVR 341783345).

Der Vorstand des Vereins Audiovisuelle Medien Produzenten – AMPA setzt sich wie folgt zusammen:

Bis 10. Juli 2013:

KR Ing. Hans-Peter Blechinger

Dr. Wolfgang Frey

Univ.Prof. Danny Krausz

Prof. Kurt Mrkwicka

KR Dieter Pochlatko

Anneliese Wiesler

Mag. Nikolaus Wisiak

KR Michael Wolkenstein

Ab 11. Juli 2013:

Heinrich Ambrosch

KR Ing. Hans-Peter Blechinger

Dr. Wolfgang Frey

Andreas Kamm

Univ.Prof. Danny Krausz

Mag. Thomas Pridnig

Mag. Jakob Pochlatko

Anneliese Wiesler

Mag. Nikolaus Wisiak

KR Michael Wolkenstein

### **1.3 Geschäftsführung**

Die beiden Geschäftsführer

KR Prof. Dr. Veit Heiduschka  
Marianne Barovsky

vertreten gemeinsam.

### **1.4 SKE Beirat**

Die Nominierung der Mitglieder des SKE Beirates erfolgt durch den Gesellschafter der VAM.

#### **Mitglieder des SKE Beirates bis 10. Juli 2013**

KR Ing. Hans-Peter Blechinger (Vorsitzender)  
Dr. Wolfgang Frey  
Univ.Prof. Danny Krausz (Vorsitzender-Stellvertreter)  
Prof. Kurt Mrkwicka  
KR Dieter Pochlatko  
Anneliese Wiesler (Schriftführerin)  
Mag. Nikolaus Wisiak  
KR Michael Wolkenstein

#### **Mitglieder des SKE Beirates ab 11. Juli 2013**

KR Ing. Hans-Peter Blechinger (Vorsitzender)  
Dr. Wolfgang FREY  
Univ.Prof. Danny Krausz (Vorsitzender-Stellvertreter)  
Anneliese WIESLER (Schriftführerin)  
Mag. Thomas PRIDNIG  
Anneliese Wiesler (Schriftführerin)  
Mag. Nikolaus WISIAK

### **1.5 Generalversammlung/Gesellschafterbeschlüsse**

Im Geschäftsjahr 2013 wurden 7 Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufweg, und zwar am 4.4.2013, 31.5.2013, 28.6.2013, 11.7.2013, 24.10.2013, 19.11.2013 und 23.12.2013, gefasst.

## **2 Betriebsgenehmigung**

Die VAM verfügt über die für ihren Betrieb als Verwertungsgesellschaft nötige Betriebsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 1 VerwGesG, zuletzt modifiziert mit

Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 20.10.2010. Die Betriebsgenehmigung der VAM ist in dieser konsolidierten Version der Fassung des Bescheides der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften unter

[http://www.vam.cc/index.php?seite\\_id=232&parent\\_id=74&sprache=ger](http://www.vam.cc/index.php?seite_id=232&parent_id=74&sprache=ger)  
abrufbar.

### **3 Aufsichtsbehörde**

Die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften oblag bis 30. September 2010 der KommAustria. Seit 1. Oktober 2010 ist die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften eine eigenständige Behörde (<http://verwges-aufsicht.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home-de.html>), die dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnet ist. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde werden jeweils zu den Generalversammlungen der VAM sowie zu sämtlichen Vorstandssitzungen des einzigen Gesellschafters Verein Audiovisuelle Medien Produzenten Austria – AMPA eingeladen und erhalten jeweils alle Sitzungsprotokolle und Tätigkeitsberichte.

### **4 Verwaltung**

Im Geschäftsjahr 2013 waren folgende (elf) Personen (davon 8/7 Vollzeit und 4/3 Teilzeit) bei der VAM:

KommRat Prof. Dr. Veit HEIDUSCHKA  
Marianne BAROVSKY

Elisabeth AIBLER (Teilzeit/Vollzeit)  
Martina ANTES  
Sylvain AUDUREAU (Teilzeit bis 31.10.2013)  
Boguslawka ERNST  
Waltraud KROPFREITER (ab 1.5.2013)  
Stefan Nemeth  
David SCHAMANN (geringfügig beschäftigt ab 1.6.2013)  
Reinhard SCHRÖDER (bis 31.8.2013)

Adalat SEN (geringfügig beschäftigt)

## **5 Bezugsberechtigte/Ausländische Bezugsberechtigte u. Verwertungsgesellschaften/Verteilungsbestimmungen/ Registrierte Filme**

### **5.1 Bezugsberechtigte**

Die Anzahl der inländischen Bezugsberechtigten betrug zum Stichtag 31.12.2013 248 (mit Stichtag 31.12.2012 waren es 232) ([http://www.vam.cc/index.php?seite\\_id=101&parent\\_id=74&sprache=ger](http://www.vam.cc/index.php?seite_id=101&parent_id=74&sprache=ger)).

Die VAM nimmt die den inländischen Bezugsberechtigten zustehenden Rechte/Ansprüche – umfänglich wie im Wahrnehmungsvertrag der VAM vorgesehen, sofern nicht von den Bezugsberechtigten Einschränkungen gemacht wurden – grundsätzlich weltweit durch Abschluss von Gegenseitigkeits-/Vertretungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften ([http://www.vam.cc/index.php?seite\\_id=104&parent\\_id=75&sprache=ger](http://www.vam.cc/index.php?seite_id=104&parent_id=75&sprache=ger)) wahr.

### **5.2. Ausländische Bezugsberechtigte u. Verwertungsgesellschaften**

Durch Verträge mit ausländischen Bezugsberechtigten/Rechteinhabern und Gegenseitigkeits-/Vertretungsverträge mit Schwestergesellschaften ist das ausländische Repertoire auch in Österreich repräsentiert. [http://www.vam.cc/index.php?seite\\_id=104&parent\\_id=75&sprache=ger](http://www.vam.cc/index.php?seite_id=104&parent_id=75&sprache=ger)

### **5.3. Verteilungsbestimmungen**

Die VAM ist gesetzlich verpflichtet, feste Regeln für die Verteilungen aufzustellen (§ 14 Abs 1 VerwGesG 2006), die ein willkürliches Vorgehen ausschließen. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Generalversammlung die Verteilungsbestimmungen festlegt.

Die Verteilungsbestimmungen der VAM und die in den Verteilungen jeweils zu berücksichtigenden Fernsehprogramme sind unter [http://www.vam.cc/index.php?seite\\_id=76&sprache=ger](http://www.vam.cc/index.php?seite_id=76&sprache=ger) abrufbar.

Im Jahr 2013 wurde beschlossen, für die Verteilung der Einnahmen „Öffentliche Wiedergabe im Unterricht“ (ab Verteiljahr 2009) einen eigenständigen Verteilbereich zu schaffen.

## **5.4. Registrierte Filme**

Die in den Verteilungen der VAM zu berücksichtigenden Werke, welche in den für die Verteilungen relevanten Fernsehprogrammen ausgestrahlt werden, werden EDV-mäßig erfasst. Zum Stichtag 30. Juni 2014 betrug die Anzahl der im Werkregister der VAM registrierten Filme 188.802 (2013: 187.495).

## **6 Nationale & Internationale Zusammenarbeit**

### **6.1 Zusammenarbeit mit österreichischen**

#### **Verwertungsgesellschaften (Inkassomandate)/Vertragspartner**

Die Inkassomandate mit der Austro Mechana für den Bereich Leerkassettenvergütung, mit der Literar Mechana für die Bereiche Kabel TV-Entgelt, Bibliothekstantieme, öffentliche Wiedergabe im Unterricht (Länder/Gemeinden/Städten) und mit der AKM für den Bereich öffentliche Wiedergabe im Unterricht (Bund/Universtätien) sind weiterhin aufrecht. Für den Bereich öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen wurde die VAM von allen anderen Verwertungsgesellschaften mit dem Inkasso beauftragt.

### **6.2 Zusammenarbeit mit ISAN Deutschland**

Die seit 1.1.2012 zwischen der VAM und der ISAN Deutschland abgeschlossene Vereinbarung zur „Isanisierung“ der österreichischen Werke mit ISAN Deutschland besteht weiter. Die von den österreichischen Bezugsberechtigten gemeldeten Werke werden isanisiert.

### **6.3 EUROCOPYA**

Die VAM ist Mitglied der Eurocopya, in der sich die Verwertungsgesellschaften, welche die den Produzenten/innen bzw. Rechteinhabern zustehenden Ansprüche im Bereich der Privatkopie vertreten, zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen haben. Insbesondere wird aktives Lobbying auf EU Ebene betrieben um den Bestrebungen der Geräteindustrie, die Vergütung über die private Überspielung abzuschaffen, entgegenzutreten.

## **6.4 GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH**

Die VAM ist von der GÜFA seit 1987 mit der Wahrnehmung der Rechte im Bereich der „öffentlichen Aufführung/Vorführung“ betraut.

Mit 1.1.2013 trat die Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Vertretungsvertrag in Kraft, in welcher die VAM Kostenquote, u.zw. 20% mindestens jedoch € 55.000,00, die Kostenverrechnung betreffend Gerichtsverfahren wegen (Urheber)Rechtsverletzungen und Mahnklagen sowie die Kontrolltätigkeit neu geregelt wurden.

Zum 31.12.2013 bestanden 67 Vorführ-Verträge (2012 63). Der Trend der Rückgänge der Zahlungseingänge hat sich infolge verändernder Marktverhältnisse weiter fortgesetzt.

Die Kontrolltätigkeit wird nun durch (qualifizierte) GÜFA-Außendienstmitarbeiter, weiterhin jedoch im Auftrag und unter Kontrolle der VAM, durchgeführt. Änderungen zu bestehenden Verträgen werden nun direkt vom VAM Büro verhandelt und in späterer Folge vom GÜFA Außendienst überprüft.

Gerichtsverfahren waren 2013 nur für offene Zahlungen (Fakturenklagen) anhängig. Urheberrechtsverfahren wurden keine geführt. Die Betreibungen waren teilweise wieder mit erheblichem Aufwand verbunden, welcher jedoch infolge Zahlungsunfähigkeit der Schuldner teils finanziell vergebens war.

## 7 Erlöse/Inkasso

	2013	2012
	EURO	EURO
*Leerkassettenvergütung und Kabel 2013 Aufwandsverrechnung	*653.503,28	
*Leerkassettenvergütung -		
Inland		*91.990,43
Leerkassettenvergütung - Filmmusik	27.731,41	40.749,31
Leerkassettenvergütung / Geräteabgabe Ausland	1.595.927,23	58.392,56
Kabelweiterleitung/-sendung -Inland (§ 59a UrhG)*		**266.892,00
Öffentliche Wiedergabe im Unterricht - Vergütung gem. § 56 c- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht - Vergütung gem. § 56 c- Vorjahre	123.603,09	232.857,16
Kabelweiterleitung/-sendung - Ausland	729.075,58	862.032,08
Vermieten/Verleih-Ausland		
Schulische Nutzung Ausland	13.154,40	18.398,60
*Bibliothekstantieme		
Öffentliche Aufführungen Beherbergungs- unternehmen - Ausland		
Rechte der öffentlichen Aufführung GÜFA Inland	279.483,89	292.505,47
<b>Total Einnahmen</b>	<b>3.422.478,88</b>	<b>1.863.817,61</b>

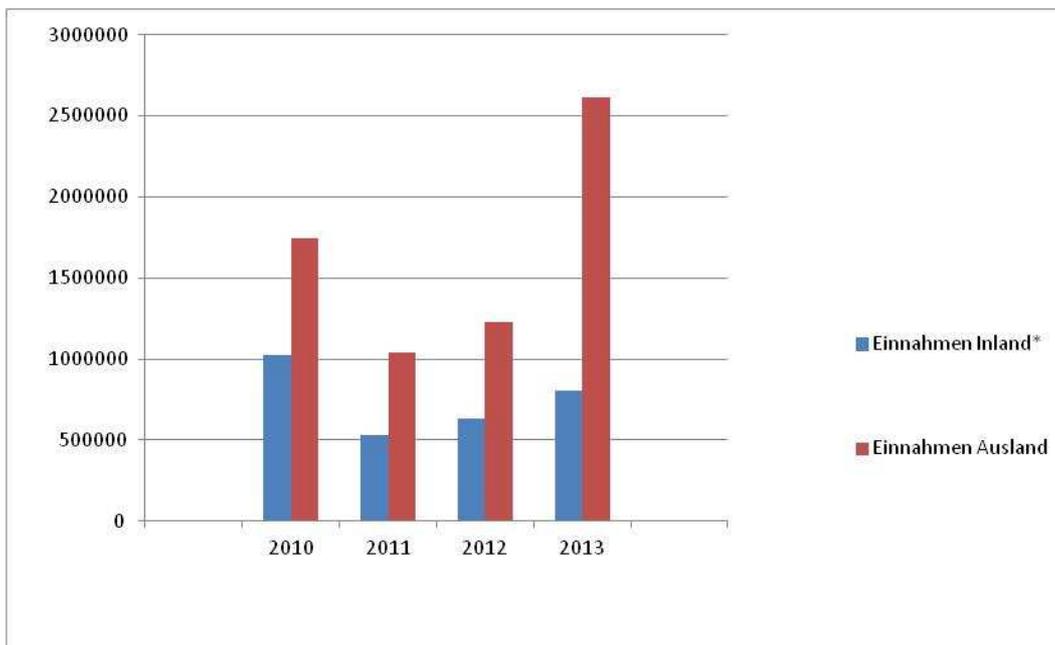
Die Zinserträge betragen im Jahre 2013 € 109.644,78.(+Zinsen erhaltene  
Anzahlungen €186.920,40)

\*Da zum 31. Dezember 2013 für die Einnahmen des Bereiches „Leerkassettenvergütung“, für die Einnahmen des Bereiches „Kabelweiterleitung/-sendung“ und für die Einnahmen des Bereiches „Bibliothekstantieme“ jeweils ab 2009 die Verhandlungen über die Aufteilungsvereinbarungen zwischen VAM und VDFS noch nicht abgeschlossen waren, wurden die von der Austro Mechana bzw. der Literar

Mechana für die Jahre 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 geleisteten Zahlungen als „erhaltene Anzahlungen“ ausgewiesen und keine Zuweisungen zu den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der VAM vorgenommen. Da für die Einnahmen 2011, 2012 und 2013 des Bereichs „Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gem. § 56d UrhG“ die Aufteilungsfrage zwischen VAM und VDFS ebenfalls ungeklärt ist, werden die erhaltenen Zahlungen auch als „erhaltene Anzahlungen“ ausgewiesen.

\*\*Die Zuweisung „Leerkassettenvergütung“ und Kabelweiterleitung erfolgte nur in der Höhe der abzudeckenden Verwaltungskosten.

## 7.1 Überblick Entwicklung Erlöse 2010-2013



\* Zuführungen „Leerkassettenvergütung“ und „Kabelweiterleitung“ erfolgten aufgrund der fehlenden Aufteilungsvereinbarung VAM/VDFS in der zur Deckung der Verwaltungskosten notwendigen Höhe.

## 8 Erlösverteilungen/Auszahlungen

Im Jahre 2013 wurden insgesamt € 4.791.854,08 verteilt, davon kamen immerhin **€ 2.440.865,51 (50,94 %) österreichischen Bezugsberechtigten** zugute.

Bei den Nachverteilungen bzw. endg. Verteilungen der **Leerkassettenvergütung** für die Inkassojahre 2002 – 2007 wurden ca. **12,255 Mio Sendeminuten**; und der **Kabel TV-Entgelte** für die Inkassojahre 2003-2007 ca **10,207 Mio Sendeminuten** abgerechnet. Hauptgrund für verzögerte Ausschüttungen sind die Vielzahl der Rechtekollisionen die durch die kollidierende Anspruchsanmeldungen entstehen und von der VAM in aufwendiger Kleinarbeit einer Auflösung zugeführt werden müssen. Die Beträge, die auf nicht gelöste Rechtekollisionen entfielen, wurden,

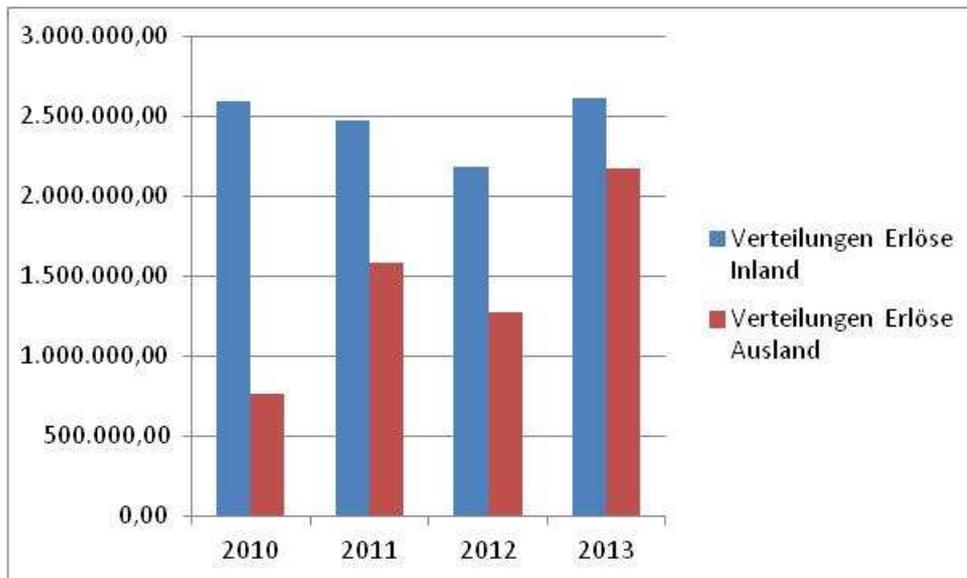
wie in den Verteilungsbestimmungen vorgesehen, der jeweils endgültigen Verteilung des betreffenden Verteiljahres zugewiesen und verteilt.

**Auszahlungen von:**

<b>Inlandserlöse</b>	<b>an ausländische Bezugsberechtigte</b>	<b>an inländische Bezugsberechtigte</b>
	€	€
<i>Leerkassettenvergütung § 42 b UrhG</i>		
Nachabrechnungen 2001-2006, endg. Verteilungen 2002-2005	1.031.821,25	117.673,69
Summe	1.031.821,25	117.673,69
<i>Kabelweiterleitung/-sendung § 59a UrhG</i>		
Nachabrechnungen 2003-2006, endg. Verteilungen 2003-2004	1.088.950,68	147.165,11
Summe	1.088.950,68	147.165,11
<i>Öffentliche Aufführung</i>		
Abrechnung f.d. Verteiljahr 2012	230.216,64	
Summe	230.216,64	
	2.350.988,57	264.838,80
<b>Auslandserlöse</b>		
<i>Leerkassettenvergütung</i>		
Deutschland - Abrechnungen d. Verteiljahre 2008-2010		1.393.859,55
Frankreich - Abrechnungen d. Verteiljahre 2001,2008,2010,2011		7.173,98
Schweiz - Abrechnungen d. Verteiljahre 2006,2010-2011		33.409,27
Schweden- Abrechnungen d. Verteiljahre 2009 u. 2011		801,12

Norwegen - Abrechnungen d. Verteiljahre 2012		46,52
<i>Kabelweiterleitung/-sendung</i>		
Deutschland - Abrechnungen d. Verteiljahre 2007-2012		398.677,73
Luxemburg, Belgien, Dänemark, Polen, Frankreich, Niederlande, Rumänien, Finnland, Slowenien, Australien, Schweden, Kanada, Ungarn, Irland, AGICOA Pauschale - Abrechnungen d. Verteiljahre 2002-2012		181.604,66
Schweiz - Abrechnungen d. Verteiljahre 2006,2008-2011		144.976,87
<i>Schulische Nutzung</i>		
Schweiz Abrechnungen d. Verteiljahre 2006.2008-2011		15.477,01
	<b>2.350.988,57</b>	<b>2.440.865,51</b>
<b>INSGESAMT</b>		<b>4.791.854,08</b>

## 8.1 Entwicklung Erlösverteilungen In- und Ausland 2010-2013

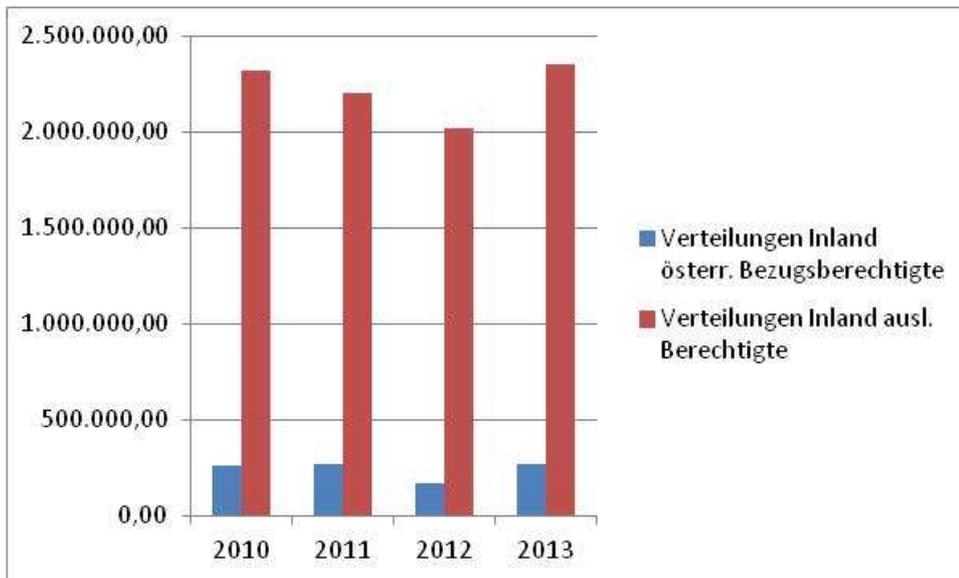


	Verteilungen	
	Verteilungen Erlöse Inland	Verteilungen Erlöse Ausland
	€	€
2010	2.591.458,08	760.648,07
2011	2.472.031,93	1.588.235,79
2012	2.188.842,71	1.278.256,16
2013	2.615.827,37	2.176.026,71

\*Leerkassettenvergütung  
 Österreich  
 Kabel TV Österreich  
 Rechte der öffentliche  
 Aufführung

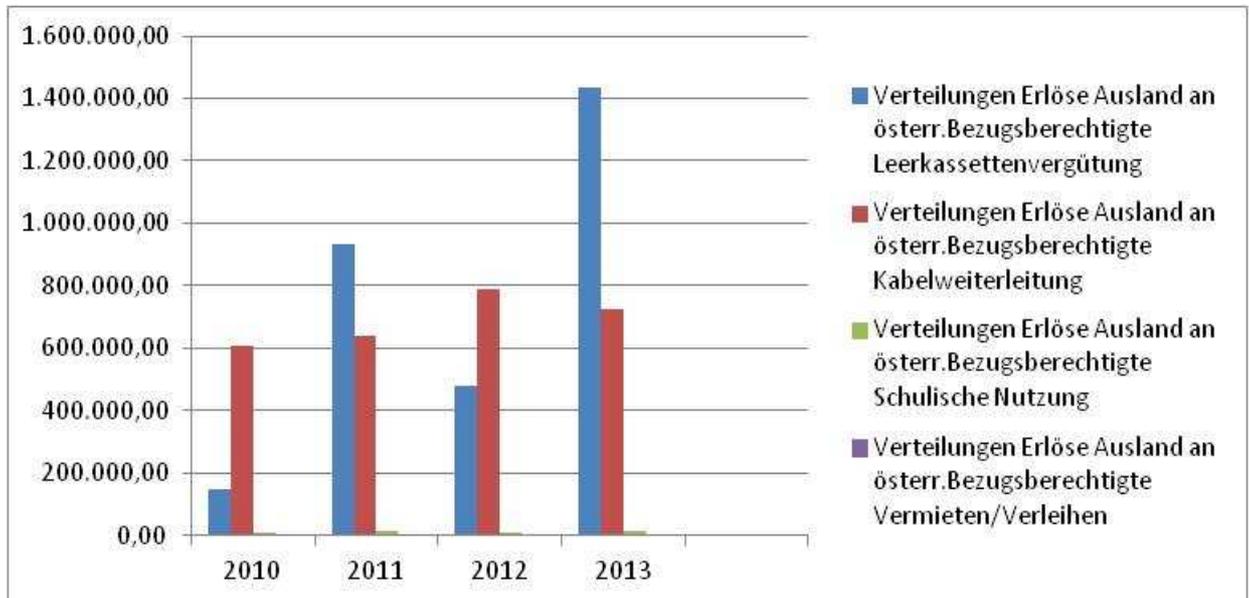
\*\*Leerkassettenvergütung  
 Ausland  
 Kabelweiterleitung Ausland  
 Schulische Nutzung Ausland  
 Vermieten und Verleihen

### 8.1.1 Entwicklung Erlösverteilungen Inland 2010-2013



Verteilungen Inland		
	österr. Bezugsberechtigte	ausl. Berechtigte
	€	€
2010	258.135,09	2.323.322,99
2011	267.097,60	2.204.934,33
2012	166.895,45	2.021.947,26
2013	264.838,80	2.350.988,57

## 8.1.2 Entwicklung Erlösverteilungen Ausland 2010-2013



	Leerkassetten- vergütung	Kabelweiterleitung	Schulische Nutzung	Vermieten/Verleihen
2010	147.755,97	605.525,14	7.366,96	0,00
2011	932.514,02	640.305,53	13.709,79	1.706,45
2012	480.602,48	787.478,25	10.175,43	0,00
2013	1.435.290,44	725.259,26	15.477,01	0,00

## 9 Aufwendungen

Der gesamte Verwaltungsaufwand der VAM betrug im Jahre 2013 € 790.855,73 (2012 € 824.375,71).

	EURO
Personalkosten	435.536,72
PR Initiative KUNST HAT RECHT	82.207,90
Rechtsberatung allgem. und Aufwandsentschädigungen Sitzungen	66.783,34
Beratungs- und Jahresabschlusskosten	44.860,00
Büromieten und Betriebskosten	38.606,99
Vorsorge f. ausfallsgefährdete LKV	38.030,00
Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	33.472,03
Versicherungen und Absetzung f. Abn.	11.289,72
Finanzierungsbeitrag Aufsichtsbehörde	10.420,24
Büromaterial, Drucksorten, Fachliteratur	9.186,88
Sendeprotokolle	7.359,40
Geldverkehrsspesen	5.470,70
Übrige Verwaltungskosten	4.902,76
Reparaturen und Instandhaltungen	4.401,42
Forderungsausf., Reg. Rst WB u. AO Erl WB/GÜFA	3.826,18
Telefon, Fax, Rundfunk- und Internetgeb.	3.427,66
Fahrt- und Reisespesen	3.183,34
Porto	2.930,00
Kostenbet. Eurocopya	1.575,00
Prov. Fachverband (FLAV)/GÜFA	961,86
Sonstige betriebliche Erträge	-17.576,41
<b>Summe</b>	<b>790.855,73</b>

In den Aufwendungen sind außerordentliche Kosten, u.zw. PR Initiative KHR und Vorsorge für ausfallsgefährdete Leerkassettenvergütungen enthalten.

## 10 Soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE) der VAM

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 13 VerwGesG 2006) und den von der VAM dementsprechend gefassten Beschlüssen wurde den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der VAM im Jahre 2013 ein Betrag von **€ 33.702,79** zugeführt.

Dies entspricht 5% der inländischen Einnahmen aus der Öffentlichen Wiedergabe im Unterricht, abzüglich Verwaltungskosten in der Höhe von 7% und zuzüglich der angefallenen Zinsen.

Da zum 31.12.2013 für die Einnahmen der Bereiche „Leerkassettenvergütung“ „Kabelweiterleitung/-sendung“ „Bibliothekstantieme“ ab 1.1.2009 die Verhandlungen über die Aufteilungsvereinbarung zwischen VAM und VDFS noch nicht abgeschlossen waren, wurden aus den von der Austro Mechana bzw. der Literar Mechana für das Jahr 2013 geleisteten Zahlungen aus Gründen der unternehmerischen Vorsicht keine Zuweisungen für die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der VAM vorgenommen.

Durch **Zahlungen** in Höhe von **€ 736.256,78** (Soziale Zuschüsse € 364.956,78; Kulturelle Zuschüsse € 371.300,00) und diverse **verbindliche Zusagen** in der Höhe von **€ 1.452.093,50** wurde im Rahmen der SKE 2013 ein Betrag in Höhe von **€ 2.188.350,28** verbraucht/zweckgewidmet.

Per 31.12.2013 waren somit zur Weiterführung bestimmte Mittel in den SKE in der Höhe von € 53.538,41 frei verfügbar.

## 11 ABSCHLUSSPRÜFER

Die Grant Thornton Unitreu GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Handelskai 92, Gate2, 7A, 1200 Wien wurde mit der Jahresabschlussprüfung der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH für das Geschäftsjahr 2013 beauftragt.

## **12 VAM –VDFS**

### **12.1 Aufteilung Einnahmen Leerkassettenvergütung, Kabel TV-**

#### **Entgelt und Bibliothekstantieme ab 2009/Öffentliche**

#### **Aufführung in Beherbergungsunternehmen ab 2011**

Die VAM hat im Jahre 2013 Gespräche mit der VDFS aufgenommen um die Fragen der Neuaufteilung der Einnahmen Leerkassettenvergütung, Kabel TV-Entgelt, Bibliothekstantieme und Öffentliche Aufführung in Beherbergungsunternehmen zu klären. Im Dezember 2013 konnte ein Konsens über die Neuaufteilung der Einnahmen Leerkassettenvergütung, Bibliothekstantieme und Öffentliche Aufführung in Beherbergungsunternehmen erzielt werden, der ab 2009 die schrittweise Reduzierung des Anteils der VAM auf 50% (im Jahr 2014) vorsieht. Die Verhandlungen über die Neuaufteilung der Einnahmen Kabel TV Entgelt wurde 2014 fortgesetzt und es wurde das von der VAM vorgeschlagene Anbot, welches ab 2009 eine schrittweise Reduzierung des Anteils der VAM auf 50% im Jahr 2020 vorsieht, angenommen. Die Verrechtlichung der Vereinbarung ist noch umzusetzen.

## **13 LSG/VBT**

Gemäß der Betriebsgenehmigung nimmt die LSG/Musikvideo die Ansprüche für „Musikvideos“ wahr. Musikvideos sind Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als zehn Minuten, bei denen es sich um die Verfilmung eines bereits bestehenden vorbespielten Tonträgers handelt. Die LSG/Musikvideo sammelt die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, die durch deren Einbringung in die VAM von dieser wahrgenommen werden. Der Vorschlag der VAM, die Vereinbarung VAM und LSG/Musikvideo (7,5 % im Bereich Kabel und 7,5 % im Bereich Leerkassettenvergütung), welche bis einschließlich 2010 befristet war bis 31.12.2013 zu verlängern, mit der Einschränkung, dass nach Klärung der Aufteilungsfrage VAM und VDFS allenfalls nötige Ausgleichsverrechnungen vorgenommen werden, wurde von der LSG angenommen. Ab 2014 wird ein neuer %satz verhandelt.

## **14 Leerkassettenvergütung**

### **14.1 Aufteilung der Einnahmen unter allen**

#### **Verwertungsgesellschaften**

Die von den Verwertungsgesellschaften abgeschlossene Aufteilungsvereinbarung vom 20.12.2010, welche rückwirkend per 1.1.2010 in Kraft getreten ist sowie der Sideletter zur Aufteilung Leerkassettenvergütung – Zusatzvereinbarung vom

20.12.2010 wurden per 31.12.2012 gekündigt. Da die geplante Studie/Markterhebung erst 2013 in Auftrag gegeben wurde, haben die Verwertungsgesellschaften (austro mechana, Literar Mechana, LSG, VAM, VGR, und VDFS) vereinbart, dass die bis 31.12.2012 gültigen Aufteilungsvereinbarungen (Grob-/Feinaufteilung) auch für das Jahr 2013 gültig sind. Die Bildrecht (vormals VBK) hat sich dieser Vorgangsweise nicht angeschlossen, da sie auch der Aufteilungsvereinbarung nicht zugestimmt hatte. Nach Vorliegen der Studie/Markterhebung wurde mit Verhandlungen begonnen, die jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben und im Jahr 2014 fortgesetzt werden.

Aufgrund der internen Umstrukturierung der austro mechana GmbH wurde die Zusammenarbeit zwischen der austro mechana und den an den Einnahmen der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften neu geregelt und eine Vereinbarung ausgearbeitet. Die bestehende Vereinbarung betreffend Einhebungskosten bleibt jedoch aufrecht.

Procedere Grobaufteilung ab 1.1.2010 Verwertungsgesellschaften

In einem ersten Schritt werden die Einnahmen 2010 für die digitalen Medien/Datenträger der Kategorien Audio und Video (**Grobaufteilung**) wie folgt zugeordnet:

Daten CD-R	84,44%	Audio digital
	15,56%	Video
Audio CD-R	75%	Audio digital
	25%	Daten CD-R/RW (=84,44% Audio digital und 15,56% Video)
DVD	45,04%	Audio digital
	54,96%	Video
Kamerakassetten	60%	Audio digital
	40%	Video
Festplatten und digitale Videorecorder	29,12%	Audio digital
	70,88%	Video
MC, MiniDisk, DAT, etc.	100%	Audio analog
Videocassetten etc.	100%	Video
mp3	96,58%	Audio digital
	3,42%	Video

USB-Sticks	81,29%	Audio digital
	18,71%	Video

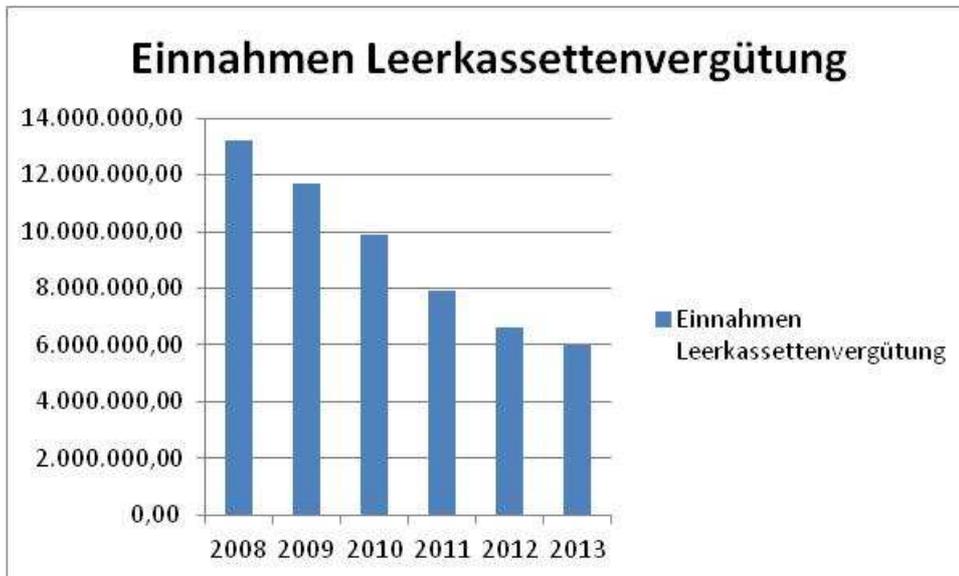
In einem zweiten Schritt werden die den Kategorien Audio und Video zugeordneten Einnahmen auf die jeweils daran beteiligten Verwertungsgesellschaften aufgeteilt (**Feinaufteilung**).

Video analog und digital	
14,87%	austro mechana
13,63%	Literar Mechana
6,25%	LSG (inkl. 1,49% für ÖSTIG)
16,50%	VG Rundfunk
48,75%	werden aufgeteilt zwischen VAM,VDFS & Bildrecht (vormals VBK):
47%	VAM u. VDFS (nur für Daten CD-R und DVD) bzw.
46,75%	VAM u. VDFS (für Video analog und Kassetten, Festplatten)
1,75%	Bildrecht (vormals VBK) (nur für Daten CD-R und DVD) bzw.
2,00%	Bildrecht (VBK) (für Video analog und Kassetten, Festplatten)

## 14.2 LKV Jahresergebnis 2013

Auch das **Jahresergebnis 2013** weist im Gesamtergebnis wieder einen Rückgang im Ausmaß von **-9,56%** gegenüber 2012 aus.

Die Gesamteinnahmen im Jahr **2013** betragen **€ 5,985.449,82**, (im Vergleich dazu die Jahre davor: 2012-€ 6.618.179,22/2011-€7.928.386,59/2010- € 9.906.595,12/2009-€ 11.698.968,76/2008- € 13.213.498,83), also **lediglich 45,3% der Einnahmen wie 2008!**



## 14.3 Verwertungsgesellschaften – URA Festplatte / div.

### Gerichtsverfahren

Im Jahr 2013 erfolgten erfreuliche gerichtliche Entscheidungen für die seit 2011 anhängigen Gerichtsverfahren, u.zw.:

### 14.3.1 austro mechana vers. Amazon-Gesellschaften/EuGH Urteil

#### Rs.C-521/11 u. OGH (4 Ob 142/13f)

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 11.7.2013 eine für die Verwertungsgesellschaften äußerst positive Feststellung getätigt, nämlich die grundsätzliche Unionskonformität des österreichischen Leerkassettenvergütungssystems. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat in der Entscheidung vom 27.3.2013 die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen. Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung festgehalten, dass die Parteien im Verfahren I. Instanz die Gelegenheit haben, zum Urteil des EuGH

Stellung zu nehmen und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ergänzendes zu den Fragen (Endnutzung; Vorabfreistellung; Nicht-Diskriminierung in Bezug auf Zuwendungen SKE) vorzubringen.

### **14.3.2 Hewlett Packard (HP) vers. austro mechana (4 Ob 138/13t)**

Der Oberste Gerichtshof (OGH) ist in seiner Entscheidung vom 17.12.2013 erstmals von der bisherigen „Gericom Entscheidung“ aus dem Jahr 2005 abgegangen und bezieht Festplatten dem Grunde nach in die Leerkassettenvergütung mit ein. Auch die „Multifunktionalität“ wird nicht mehr als Hindernisgrund gesehen, einen gerechten Ausgleich für die Rechteinhaber anzuerkennen.

### **14.3.3 Nokia vers. Austro mechana (5R 265/12w) und Sony vers. Austro Mechana (2R 108/13m)**

Für die Verfahren Nokia vers. austro mechana und Sony vers. austro mechana liegen zwei Entscheidungen des OLG vor, in welchen festgehalten wurde, dass Trägermaterial in Musik Handys der Leerkassettenvergütung unterliegt. Die Urteile der ersten Instanz wurden aufgehoben und die Rechtssachen zur nochmaligen Entscheidungen an die Erstgerichte verwiesen.

## **14.4 PR Kampagne – KUNST HAT RECHT**

Die im Jahr 2011/2012 von den Verwertungsgesellschaften (AKM, AuMe, LitMe, LSG, VAM, VBK) ins Leben gerufenen Initiative „Kunst hat Recht“ wurde im Jahr 2013 von der VAM unterstützt. Ziel der Initiative war, das Bewusstsein für geistiges Eigentum und die Akzeptanz von Urheber- und Nutzungsrechten der Kunstschaffenden zu stärken. Die Kampagne fand zahlreiche Unterstützer, aber trotz intensivsten Bemühungen wurden die Forderungen (Anpassung des Urheberrechtsgesetzes, Einführung der Festplattenabgabe) der Kunstschaffenden nicht umgesetzt. Auf politischer Ebene traten die Gegner (WKO, Arbeiterkammer, Konsumentenschützer, Plattform für ein modernes Urheberrecht, Kulturrat Österreich, Piratenpartei, Anonymous etc) vehement gegen die Forderungen der Einführung der Festplattenabgabe auf und haben vorgeschlagen eine „Haushaltsabgabe“, welche gemeinsam mit der GIS Gebühr eingehoben werden soll, einzuführen. Eine „Haushaltsabgabe“ wird von den Verwertungsgesellschaften abgelehnt, da diese weder verfassungs-, unionsrechtskonform noch treffsicher wäre.

Die beteiligten Verwertungsgesellschaften beschlossen, die Vereinbarung mit der Skills Group 2014 nicht fortzusetzen, sondern sich für die weiteren Aktivitäten zur Durchsetzung der Forderungen einen anderen Partner zu suchen.

Die Literar Mechana hat sich bereit erklärt, die Betreuung/Aktualisierung der Website KHR zu übernehmen.

## **15 KABEL TV-Entgelt/Kabelweiterleitung**

Die Valorisierung des Tarifs der VAM wird in der Satzung geregelt und die Art und Weise wie dies zu erfolgen hat, ist nicht mit jener der anderen Verwertungsgesellschaften zu vergleichen. Dies war ausschlaggebend dafür, dass die Valorisierung des VAM Tarifs in der Vergangenheit falsch durchgeführt wurde. Die Literar Mechana hat als Inkassobeauftragte Gesellschaft die WKO/Kabelbetreiber über die Nachforderungen für die Vergangenheit informiert und auch die Verhandlungen geführt. Nach langwierigen Verhandlungen konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass für die Jahre 2010-2012 der Differenzbetrag von den Kabelbetreibern nachbezahlt wird und die Literar Mechana eine Abschlagszahlung leistet. Seitens der VAM wurde dem Kompromissvorschlag erst nach Prüfung der Schritte zur Durchsetzung der Forderung zugestimmt. Vereinbart wurde die Neuregelung der Valorisierung der Tarife.

## **16 Öffentliche Wiedergabe im Unterricht § 56 c UrhG**

### **16.1 Vertragsabschlüsse**

Die Verwertungsgesellschaften haben Verträge mit dem Bund, den Universitäten und den Ländern/Städten/Gemeinden abgeschlossen. Der Vertrag mit dem Bund wurde um die privaten katholischen pädag. Hochschulen erweitert.

### **16.2 Fachhochschulen**

Die Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Fachhochschulen sind ergebnislos verlaufen. Über die weitere Vorgangsweise wurden Überlegungen angestellt.

### **16.3 Aufteilungsvereinbarung der Verwertungsgesellschaften**

Die zwischen den Verwertungsgesellschaften vereinbarte Aufteilung - AKM, Literar Mechana, VAM, VDFS und VGR je 19,5% und VBK 2,5%, ist weiterhin aufrecht.

Die Einnahmen aus 56c UrhG werden, nach Abzug von 5% zugunsten der sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der VAM der Verteilung Leerkassettenvergütung zugeschlagen.

## **17 § 56 d UrhG - Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsunternehmen**

2013 bestand eine Vereinbarung für die Anwendung des § 56d UrhG, welche jedoch mit Ende des I. Quartals 2013 aufgekündigt wurde.

Die VAM tritt als Inkassogesellschaft auf.

Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt aufgrund der zwischen den Verwertungsgesellschaften diesbezüglich abgeschlossenen Aufteilungsvereinbarung, u.zw.:

Literar Mechana	16,01%
LSG	7,34%
VAM/VDFS	55,21% (30,57% VAM/24,64% VDFS)*
VBK	2,06%
VGR	19,38%

\*VAM und VDFS haben vereinbart, dass bis zur Klärung der offenen Aufteilungsfrage der vom Urheberrechtssenat für das Jahr 2008 für den Bereich Leerkassettenvergütung festgelegte Aufteilungsschlüssel zur Anwendung gelangt.

## **18 UrhGNov 2013**

Von der ursprünglich geplanten umfassenden UrhG-Novelle 2013 blieb nicht viel übrig. Umgesetzt wurden nur die zwingenden Bestimmungen der EU RL betreffend Verlängerung der Schutzfristen für Tonträgerproduzenten und ausübende Künstler von 50 auf 70 Jahre.

Voller Erwartungen wird nun auf die UrhG-Novelle 2014 gewartet.

## **19 EU Richtlinie Verwertungsgesellschaften**

Die von der Arbeitsgruppe „Geistes Eigentum“ ausgearbeitet Endversion des Richtlinien textes „Richtlinie der EU Kommission über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandter Schutzrechte und die Vergabe von

Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt“ (Verwertungsgesellschaften-Richtlinie) wurde der Kommission vorgelegt. Das EU Parlament hat diesen im Frühjahr 2014 beschlossen und ist diese von den Mitgliedsstaaten bis April 2016 umzusetzen. Diese RL sieht sehr detaillierte Regelungen zu Organisationsvorschriften, Transparenz-, Informations-, Berichtspflichten und Mitbestimmungen in den europäischen Verwertungsgesellschaften vor. Geregelt ist auch die grenzüberschreibende Lizenzierung im Online Musik Bereich.

Zu prüfen ist, ob von Seiten der VAM in Zusammenhang mit der Umsetzung der EU Richtlinien Struktur Anpassungen vorgenommen werden müssen.

## **20 Urheberrechtskonsultation der EU Kommission**

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2013 einen Fragenkatalog veröffentlicht, mit dem sie ihr Vorhaben, das Urheberrecht auf Europäischer Ebene zu reformieren, vorantreibt. Der Fragenkatalog richtet sich an interessierte Einzelpersonen (Konsumenten, Urheber, etc), Vermittler und Anbieter von kreativen Inhalten sowie Verwertungsgesellschaften und staatliche Institutionen. Die österreichischen Verwertungsgesellschaften und Verbände haben Antworten zum Fragenkatalog ausgearbeitet und den von ihnen vertretenen Rechteinhabern zur Verfügung gestellt. Das Endergebnis der Auswertung wird im Jahr 2014 bekannt gegeben.

## **21 Ausblick laufendes Jahr 2014**

- VAM-VDFS/Aufteilung Einnahmen ab 2009
- VAM-LSG/Musikvideo/Aufteilung ab 2014
- VAM-Werbefilmproduzenten
- Relaunch VAM Website
- Senderauftragsproduktionen (Abgrenzung Repertoire VAM/Verwertungsgesellschaft Rundfunk)
- EU Richtlinie kollektive Rechtewahrnehmung
- Urheberrechtskonsultation der EU Kommission
- Leerkassettenvergütung
  - Grobaufteilung/Feinaufteilung
  - Anhängige Gerichtsverfahren
- Festplattenabgabe
- Kabel TV-Entgelt
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht § 56 c UrhG
- Öffentlicher Bildschirm
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Verwertungsgesellschaften

## 22 Tarife (Überblick der für die VAM relevanten Tarife in ihren verschiedenen Wahrnehmungsbereichen)

### 22.1 Tarife Leerkassettenvergütung „URA“

#### Tarife Leerkassettenvergütung („URA“) 2012

(zuzüglich 20% Ust)

Kategorie		Vertrags- tarif	1/3 Reduktion*	Autonomer Tarif	1/3 Reduktion*
		€	€	€	€
Audio analog (MC, analoge und digitale Kamera-kassetten)	pro Spielstunde	0,12		0,18	
Audio digital (Audio CD-R/RW, Minidisc, Dat)	pro Spielstunde	0,18		0,27	
Daten CD-R/RW	pro Spielstunde	0,17		0,255	
Integrierte oder wechselbare Speicher jeder Art in/für MP3 Player; Jukeboxes udgl. *)	bis 512MB	1,50		2,25	
	bis 1GB	2,50		3,75	
	bis 4GB	5,25	3,50	7,88	5,25
	bis 30GB	9,00	6,00	13,50	9,00
	bis 60GB	10,50	7,00	15,75	10,50
	bis 90 GB	12,00	8,00	18,00	12,00
	bis 120 GB	13,50	9,00	20,25	13,50
bis 160 GB	15,00	10,00	22,50	15,00	
über 160 GB	derzeit wie "bis 160GB"			derzeit wie "bis 160GB"	
Video analog und digital (analog und digitale Videokassette, DVD)	pro Spielstunde (DVD 4,7 GB = 2 Spielstunden)	0,18		0,27	
Festplatte in bzw. für DVD-Recorder, Sat-Receiver u.a. UE-Geräten	bis 40GB	3,00		4,50	
	bis 80GB	6,00		9,00	
	bis 160GB	10,00		15,00	
	bis 250GB	12,00		18,00	
	bis 400GB	15,00		22,50	
	bis 600 GB	20,00		30,00	
	über 600GB	derzeit wie "bis 600GB"		derzeit wie "bis 600GB"	
über 400GB	derzeit wie "bis 600GB"		derzeit wie "bis 600GB"		

\*) Ab der Kategorie „bis 4 GB“ reduziert sich der Tarif um 1/3, sofern die Speichermedien auch für nicht vergütungspflichtige Aufnahmen (z.B. eigene Fotos und Filme) verwendet werden können.

## Tarife Leerkassettenvergütung („URA“) 2012

(zuzüglich 20% Ust)

Kategorie		Vertragstarif	Autonomer Tarif
USB-Sticks for general use	bis 1 GB	€ 0,10	€ 0,15
	bis 4 GB	€ 0,20	€ 0,30
	bis 8 GB	€ 0,20	€ 0,30
	bis 16 GB	€ 0,40	€ 0,60
	bis 32 GB	€ 0,50	€ 0,75
	über 32 GB	derzeit wie "bis 32GB"	derzeit wie "bis 32GB"
Externe Multimedia-Festplatten mit Recording Funktion	bis 250 GB	€ 17,10	€ 25,65
	bis 500 GB	€ 19,40	€ 29,10
	bis 750 GB	€ 22,50	€ 33,75
	bis 1.000 GB	€ 24,30	€ 36,45
	über 1.000 GB	derzeit wie "bis 1.000GB"	derzeit wie "bis 1.000GB"

Auf ausdrücklichen Wunsch des zuständigen Fachverbandes der WKO, der zum Abschluss eines Gesamtvertrages befugt ist, sind Mobiltelefone mit MP3 Player, Audio/Videoplayer bzw. Mediaplayer nicht Gegenstand des aktuell gültigen Gesamtvertrages mit den entsprechend reduzierten Tarifen.

Es gelten daher weiterhin die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 23.12.2005 verlautbarten Tarife:

Kategorie	Kapazität	Autonomer Tarif
Integrierte oder wechselbare Speicher jeder Art in/für MP3-Player, Audio/Videoplayer und dergleichen in mobilen Telefonen und Handhelds	bis 256 MB	€ 3,00
	bis 512 MB	€ 6,00
	bis 1 GB	€ 7,50
	bis 6 GB	€ 12,00
	bis 30 GB	€ 18,00
	bis 60 GB	€ 24,00
	bis 100 GB	€ 30,00

Die Tarife werden um maximal 1/3 reduziert, wenn in relevantem Ausmaß typischerweise nicht vergütungspflichtige Aufnahmen gemacht werden (Verlautbarung in der Wiener Zeitung am 23.12.2005).

## Tarife Leerkassettenvergütung („URA“) 2012

(zuzüglich 20% Ust)

Kategorie		Vertragstarif	Autonomer Tarif
Festplatten in/für Desktop-Computer	bis 500 GB	€ 12,00	€ 18,00
	über 500 GB	€ 15,00	€ 22,50
Festplatten/Festspeicher in/für mobile(n) Computer(n), Notebooks, Netbooks, Tablet u.a.	bis 500 GB	€ 12,00	€ 18,00
	über 500 GB	€ 15,00	€ 22,50
Externe Festplatten	bis 500 GB	€ 12,00	€ 18,00
	bis 1.000 GB	€ 15,00	€ 22,50
	über 1.000 GB	€ 18,00	€ 27,00
Externe Multimedia Festplatten <b>ohne</b> Recording Funktion	bis 250 GB	€ 17,10	€ 25,65
	bis 500 GB	€ 19,40	€ 29,10
	bis 750 GB	€ 22,50	€ 33,75
	bis 1.000 GB	€ 24,30	€ 36,45
	über 1.000 GB	€ 24,30	€ 36,45

Alle Tarife verstehen sich ohne Ansprüche der Literar Mechana für geschriebene Texte und der Verwertungsgesellschaft bildende Kunst (VBK) für Fotos.

## 22.2 Tarif Kabelweiterleitung/-sendung

VAM/ Tarif 2011(vorläufiger Anteil)  
Pro Teilnehmer/pro Quartal € 0,49629 zzgl Umsatzsteuer  
VAM/ Tarif 2012 (vorläufiger Anteil)  
Pro Teilnehmer/pro Quartal € 0,51415 zzgl Umsatzsteuer  
VAM/ Tarif 2013 (vorläufiger Anteil)  
Pro Teilnehmer/pro Quartal € 0,52774 zzgl Umsatzsteuer  
VAM/ Tarif 2011 Mobile TV(vorläufiger Anteil)  
Pro Teilnehmer/pro Quartal € 0,32181 zzgl Umsatzsteuer  
VAM/ Tarif 2012 Mobile TV(vorläufiger Anteil)  
Pro Teilnehmer/pro Quartal € 0,329502 zzgl Umsatzsteuer  
VAM/ Tarif 2013 Mobile TV(vorläufiger Anteil)  
Pro Teilnehmer/pro Quartal € 0,353061 zzgl Umsatzsteuer.

## 22.3 Tarif § 56 d UrhG – Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben

Vergütung für die öffentliche Aufführung von Werken der Filmkunst gem. § 56 d UrhG in Beherbergungsbetrieben der Verwertungsgesellschaften Literar Mechana, LSG, VAM, VBK, VDFS und VGR

	Valorisiert per 3.2011 €	Valorisiert per 7.2013 €
mit einer Bettenzahl bis 50 Betten	39,01	40,99
mit einer Bettenzahl bis 120 Betten	103,41	108,66
mit einer Bettenzahl bis 250 Betten	197,42	207,44
mit mehr als 250 Betten	394,84	414,88
zzgl. d. gesetzlichen MwSt		

Falls die Filme mit Hilfe einer zentralen Abspielanlage vorgeführt werden, gelten die vorstehend angeführten Beträge für eine Belegung von ein bis zwei Kanälen. Für einen dritten Kanal ist eine weitere Vergütung von 50%, für jeden weiteren Kanal von jeweils 25% der Vergütung gem. Punkt 1. der Satzung zu zahlen.

Die Vergütung ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu zahlen, in dem der Beherbergungsunternehmer für die von ihm aufgenommenen Gäste Werke der Filmkunst bzw. kinematographische Erzeugnisse gem. § 56d Abs 1 UrhG öffentlich aufführt. Die Vergütung ist jeweils im Vorhinein am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November zu entrichten. Die Verwertungsgesellschaft stellt jeweils eine Rechnung aus. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind 8% Verzugszinsen zu leisten.

Wertsicherung INDEX – siehe Punkt 3. der Satzung (1986 – 5%) –.

## 22.4 GÜFA

### TARIF V/B

für das Recht der öffentlichen Vorführung von Filmen (Videokassetten, Bildplatten, Videogrammen, Schmalfilmen, etc.) in gastronomischen Betrieben und sonstigen Lokalen, Clubs, etc. sofern sie nicht unter die Tarife V/C, V/K oder V/S fallen. Gültig ab 1.11.1992.

Berechnungsarten pro Veranstaltungsraum:

Nach Anzahl der Sitzplätze, sofern diese den Veranstaltungsraum begrenzen.

Nach Größe des Veranstaltungsraumes in qm, von Wand zu Wand gemessen.

Sofern Sitzplätze den Veranstaltungsraum begrenzen, werden Sitzplätze berechnet. Sofern keine Sitzplätze vorhanden sind, wird die Quadratmeterfläche des Veranstaltungsraumes berechnet (Umrechnungsfaktor 0,7 pro qm).

Größe des Veranstaltungsraumes nach Berechnungsart  a) Sitzplätze oder b) Quadratmeterfläche von Wand zu Wand gemessen	Monatlicher Pauschalvergütungssatz (zzgl USt) nach Berechnungsart a) oder b) bei Vorführungen	
	an sieben Tagen in der Woche	an bis zu sechs Tagen in der Woche
	EURO	EURO
Mindestsatz bis zu 20	186,26	158,57
21 bis 30	246,72	209,88
31 bis 60	302,10	256,75
61 bis 90	352,46	299,63
Je weitere 30	50,36	42,73

**TARIF V/K**

Für das Recht der öffentlichen Vorführung von Filmen (Videokassetten, Bildplatten, Videogrammen, Schmalfilmen etc.) in Filmwiedergabeeinrichtungen (Video-, Filmkabinen, Filmlogen u. ähnlichen Einrichtungen). Gültig ab 1.11.1992  
 Monatliche Vergütungssätze (zuzüglich USt.)

Bei monatlicher Öffnungszeit der Betriebsstätte an bis zu 25 Tagen bei täglichlicher Öffnungszeit	Auswahlmöglichkeiten pro Wiedergabe- einrichtung	EURO
bis zu 10 Stunden	bis zu 4	55,30
	über 4 - 8	71,51
	über 8 - 16	82,56
	über 16 - 24	102,69
	über 24 - 32	111,84
	mehr als 32	122,82
über 10-16 Stunden	bis zu 4	69,48
	über 4 - 8	90,62
	über 8 - 16	106,76
	über 16 - 24	125,87
	über 24 - 32	140,91
	mehr als 32	156,03
mehr als 16 Stunden	bis zu 4	76,45
	über 4 - 8	99,63
	über 8 - 16	118,82
	über 16 - 24	142,00
	über 24 - 32	158,06
	mehr als 32	175,21
Bei täglicher Öffnungszeit der Betriebsstätte		
bis zu 10 Stunden	bis zu 4	64,39
	über 4 - 8	83,57
	über 8 - 16	96,65
	über 16 - 24	119,84
	über 24 - 32	130,88
	mehr als 32	142,95
über 10-16 Stunden	bis zu 4	81,54
	über 4 - 8	106,76
	über 8 - 16	123,83
	über 16 - 24	147,02
	über 24 - 32	164,10
	mehr als 32	182,26
mehr als 16 Stunden	bis zu 4	88,52
	über 4 - 8	116,79
	über 8 - 16	137,93
	über 16 - 24	165,11
	über 24 - 32	184,30
	mehr als 32	205,45

## Tarif V/S

Für das Recht der öffentlichen Vorführung von Filmen (Videokassetten, Bildplatten, Videogrammen, Schmalfilmen etc.) in Verkaufsgeschäften mit Filmvorführungen oder ähnlichen Vorführungen, sofern diese nicht unter eine andere Tarifart fallen. Gültig ab 1.11.1992

Monatliche Vergütungssätze (zuzüglich USt.) pro Veranstaltungsraum.

Bei monatlichen Öffnungszeiten der Betriebsstätte an bis zu 25 Tagen bei täglichen

Sitzplätze Berechnung pro Veranstaltungsraum	bei einem Gesamtentgelt pro Besucher von	bis zu zehn Stunden	10 bis 16 Std	mehr als 16 Std
mit bis zu 5	bis zu EURO 2,91	EURO 95,64	EURO 119,84	EURO 132,85
über 5-10		190,33	239,60	266,85
über 10-20		380,66	479,28	532,69
über 20-30		570,99	726,07	799,55
je weiterer Sitzplatz		19,11	24,13	27,18
mit bis zu 5	über EURO 2,91 EURO 4,36	126,81	162,06	177,18
über 5-10		253,70	321,21	355,52
über 10-20		507,55	642,43	711,03
über 20-30		761,32	964,73	1065,46
je weiterer Sitzplatz		25,14	32,12	35,17
mit bis zu 5	über EURO 4,36 bis EURO 5,81	159,08	201,45	222,52
über 5-10		317,22	401,81	444,03
über 10-20		634,43	803,62	888,21
über 20-30		951,65	1205,42	1324,97
je weiterer Sitzplatz		32,12	36,26	44,26
mit bis zu 5	über EURO 5,81 bis EURO 7,27	190,33	240,69	266,85
über 5-10		380,66	482,33	532,69
über 10-20		761,32	964,73	1065,46
über 20-30		1141,98	1446,19	1599,17
je weiterer Sitzplatz		38,23	48,33	53,34
mit bis zu 5	über EURO 7,27 bis EURO 8,72	238,66	302,10	333,28
über 5-10		476,30	603,18	666,70
über 10-20		951,65	1205,42	1332,31
über 20-30		1428,02	1808,68	1999,01
je weiterer Sitzplatz		47,24	60,39	67,44
mit bis zu 5	über EURO 8,72	285,97	361,55	399,70
über 5-10		570,99	723,09	799,55
über 10-20		1141,98	1446,19	1599,17
über 20-30		1713,04	2170,23	2397,84
je weiterer Sitzplatz		57,34	72,45	79,50

**Tarif V/C**

Für das Recht der öffentlichen Vorführung von Filmen (Videokassetten, Bildplatten, Videogrammen, Schmalfilmen) in Videokinos, Filmbars und kinoähnlichen Betrieben. Gültig ab 1.3.1990.

Berechnungsgrundlage ist der Eintrittspreis (Gesamtentgelt) pro Person, (bei Einzelkartenabrechnung) abzüglich

Umsatzsteuer

Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer)

Sonstige Landes- oder Gemeindeabgaben

AKM Lizenz

Von dieser Bemessungsgrundlage sind 38,9% als Lizenzgebühr zu entrichten. Diesen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.